Berufskolleg Olsberg
Berufsfachschule für Sozialassistenten
Paul-Oventrop-Str. 7 59939 Olsberg 0291-945200

Kooperationsvereinbarung

(Stand Januar 2025)

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für **Sozialassistenten** (APO-BK) sowie des Bildungsplans.

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

_____

_____

– im Folgenden „**Träger**“ genannt –

und dem

Berufskolleg Olsberg (Berufsfachschule für Sozialassistenten), Paul-Oventrop-Str. 7, 59939 Olsberg

– im Folgenden „**Schule**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung für die Auszubildende/den Auszubildenden

_____ geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Sozialassistenten/Sozialassistentin (PiA) erfolgt in einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule für den Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales (Berufsfachschule für Sozialassistenten) und den Einrichtungen/Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

Ziel des Bildungsganges ist die Entwicklung einer beruflichen Handlungskompetenz zur eigenverantwortlichen Bewältigung grundlegender beruflicher Tätigkeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Sozialassistenten/-innen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg, der Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“ sowie des Bildungsplans für die Berufsfachschule für Sozialassistenten des Landes NRW aus.

Mit nachstehenden Reglungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung.

2. Ausbildung von Sozialassistent/innen und Aufnahme von Schüler/innen

(1) Es gelten für die Ausbildung die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW für die Berufsfachschule und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung basiert auf der APO-BK, Anlage B. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Berufsfachschule sowie als praktische Ausbildung in der Einrichtung des Trägers.

(2) Für die fachpraktischen Ausbildungszeiten sowie für darüberhinausgehende Praxiszeiten wird ein Vertrag mit der Einrichtung, der in der Regel eine **Vergütung** vorsieht, abgeschlossen. Dieser beginnt im Allgemeinen am 1. August, spätestens am Erstem Schultag des Ausbildungsjahres.

(3) Wird der/die Schüler/in am Ende des Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.
Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Berufsfachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §5 APO-BK Anlage B).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Sozialassistentenausbildung ist das Einvernehmen zwischen Träger und Schule hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Die von der Schule festgelegten Schultage sind verbindlich.

3. Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erfolgt gemäß den Vorgaben der Handreichung des Ministeriums zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“.

Die Umsetzung erfolgt nach dem folgenden Organisationsmodell in den Schulwochen in NRW:

	Schultage pro Woche	**Praxistage pro Woche**	**Std pro Tag**	**wöchentliche Arbeitszeit**
1. Ausbildungsjahr	3 Tage	2 Tage	9 h Schule und 6 h Praxis	39 h
2. Ausbildungsjahr	2 Tage	3 Tage	9 h Schule und 7 h Praxis	39 h

(2) Für die Arbeitszeit in den Schulferien und in der Zeit nach der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung gelten ggf. individuelle Vereinbarungen mit dem Träger (z.B. in Abhängigkeit von einer tariflichen Eingruppierung).

(3) Der Träger verpflichtet sich, den Auszubildenden/die Auszubildende entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans (siehe Punkt 5.1) in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende, …) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vor- und Nachbereitung gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Beobachtungen).

(5) Die Teilnahme der Auszubildenden an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) wird in angemessenem Rahmen durch die Berufsfachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(6) Die Auszubildenden erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist außerhalb der Unterrichtstage zu nehmen.

(7) Wechselt der/die Auszubildende die Einrichtung innerhalb des Trägers, ist das Berufskolleg zu informieren. Bei Kündigung/Verlust der Praxisstelle haben die Auszubildenden das Berufskolleg zu informieren und innerhalb einer Frist von 14 Tagen Zeit eine neue Praxisstelle nachzuweisen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.

(8) Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Vertrag ebenso seine Wirkung.

(9) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet.

(10) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstverweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt (siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs.).

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Für eine gelingende Vernetzung ist es erforderlich, dass die Praxisstellen sicherstellen, dass den Auszubildenden Fachkräfte zur Seite stehen, die für die Anleitung qualifiziert sind und denen zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Austausch mit der Schule, Begleitung von Praxisaufgaben und Lehrerbesuchen, Unterschrift Stundenzettel, Erstellung von Beurteilungen) zu erfüllen.

(3) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung (Zwischenbewertung/Gutachten) über die praktischen Leistungen der/des Auszubildenden an die Schule übermittelt.

(4) Der Träger ist für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses verantwortlich. Darüber hinaus kontrolliert der Träger bis zum Ausbildungsbeginn den Masernschutz. Ebenso wird die Infektionsschutzbelehrung nach §43 IfSG vom Träger veranlasst.

5. Aufgaben der Berufsfachschule

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule, die im Hinblick auf die inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und in Bezug auf die praktische Ausbildung einen Ausbildungsplan erstellt (z. B.: Festlegung der Schultage, Erstellung von Praxisaufgaben).

(2) Die Schule begleitet die Auszubildenden kontinuierlich durch Praxisbesuche und Beratungsgespräche. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der/des Auszubildenden in der Praxis statt.

(3) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einem gegenseitigen Austausch über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Auszubildenden. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die Auszubildende/den Auszubildenden im Original und als Kopie bei der Schule vorgelegt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr. Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt nur für die Ausbildungszeit von _____
(Name des Schülers/der Schülerin)

Ausbildungsbeginn: _____

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

_____

_____ _____
Ort, Datum Ort, Datum

_____ _____
Stempel und Unterschrift Träger Unterschrift Praktikantin/Praktikant

_____ _____
Bei Minderjährigen Unterschriften gesetzl. Vertreter

_____
Ort, Datum

_____
Berufsfachschule für Sozialassistenten
Berufskolleg Olsberg